

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Corona Virus - Landesgesetz 8. Mai – Neustart für die Wirtschaft

Der **Südtiroler Landtag** hat nach Mitternacht (8. Mai) das Landesgesetz "Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus **Sars-CoV-2** in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten" genehmigt.

Nach einem italienweit einheitlichen Vorgehen in der akuten Notsituation, will das Land Südtirol die Corona-Phase-2 im Sinne der Südtiroler Autonomie selbständig gestalten.

Das neue **Landesgesetz** tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft, die voraussichtlich am heutigen Freitagnachmittag, 8. Mai, erfolgt.

Corona-Landesgesetz

Das neue **Landesgesetz Nr. 4/2020** schafft wieder mehr Bewegungsfreiheit ohne Eigenerklärung und ermöglicht die Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Arbeit.

So können der gesamte Einzelhandel, alle Produktionstätigkeiten von Industrie, Handwerk und Handel sowie die Sozialdienste ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Am **11. Mai** folgen sämtliche Dienstleistungen, der Bereich Körperpflege mit Friseuren und Schönheitspflegern sowie die Gastronomie, der Kunst-, Kultur- und Museumsbetrieb samt Bibliotheken und Jugendzentren.

Die Dienste für Kinderbetreuung können ab **18. Mai** wieder angeboten werden.

Mit **25. Mai** können Beherbergungsbetriebe wieder öffnen und Seilbahnanlagen wieder in Betrieb gehen.

In vier Artikeln und rund 50 Seiten Anlagen legt das Landesgesetz fest, nach welchem Zeitplan und unter Beachtung welcher Maßnahmen die verschiedenen Tätigkeiten wiederaufgenommen werden können. Bei den Anlagen handelt es sich vor allem um **Sicherheitsprotokolle**, die mit den **Sozialpartnern** ausverhandelt wurden und in denen vor allem die Schutzmaßnahmen für die einzelnen Bereiche festgehalten sind.

Wieder Bewegungsfreiheit:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes herrscht in Südtirol wieder Bewegungsfreiheit: So kann man sich in der ganzen Region, in Südtirol und im Trentino, nun frei bewegen und es braucht **keine Selbsterklärung mehr**. In ein anderes Gebiet außerhalb der Region kann man sich nur aus Arbeits- und Gesundheitsgründen oder aufgrund absoluter Dringlichkeit begeben. Es gilt, einen **Mindestabstand von zwei Metern** zu anderen Menschen einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts. Unter diesem Mindestabstand von zwei Metern gilt die **Pflicht zum Tragen eines Schutzes der Atemwege**. **Sport im Freien** zu treiben ist wieder möglich, sofern es sich nicht um Mannschaftssport handelt, der Sicherheitsabstand von drei Metern zu anderen Personen

und der Schutz der Atemwege gewährleistet sind. Die Nutzung von Umkleidekabinen ist untersagt.

Im Folgenden ein paar wichtige Bestimmungen für die Wirtschaft.

Lesen Sie sich unbedingt die Sicherheitsprotokolle für Ihre Tätigkeit durch und richten Sie den Betrieb danach aus!

Die Wiederaufnahme aller wirtschaftlichen Tätigkeiten ist an die Beachtung der **generellen Abstandsregeln von zwei Metern** gebunden. Werden die zwei Meter **Abstand** unterschritten, ist der **Gesichtsschutz** auf jeden Fall Pflicht.

Gebunden ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit an die **Mund- und Nasenbedeckung für Personal und Kunden**, an die **Verfügbarkeit von Fläche** im Verhältnis zu anwesenden Personen sowie an einen gestaffelt-verzögerten Eintritt von Personal und Kunden. Im Ein- und Ausgangsbereich, in den Toiletten und an möglichst vielen Orten muss **Desinfektionsmittel zur Verfügung** stehen.

Das Gesetz sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten gelten, auch spezifische Regeln für die einzelnen Sektoren vor.

Flächen – Personen: Grundsätzlich gilt die 1/10-Regel:

Damit eine zu hohe Personendichte in Räumen und auf Flächen vermieden wird, gilt für die wirtschaftlichen Tätigkeiten die sogenannte 1/10-Regel, wonach ein Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenzahl definiert wird.

Die 1/10-Regel kommt in der Gastronomie nicht zur Anwendung.

Einzelhandel:

Alle Geschäfte und Handelsbetriebe können mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeit wieder aufnehmen. Einweghandschuhe sind vor allem im Lebensmittelhandel vorgesehen. Kassengebiete **sind mit einer Schutzvorrichtung abzutrennen**. Der Zugang zum Geschäft muss gestaffelt erfolgen. Die Öffnungszeiten können zu diesem Zweck bis maximal 22 Uhr verlängert werden. Mit Ausnahme für kleine Geschäfte bis zu 50 Quadratmeter gilt die 1/10-Regel. Dies bedeutet, dass im Handelsgeschäft nur ein Kunde je zehn Quadratmeter anwesend sein kann.

Berufe der Körperpflege:

Ab 11. Mai können Friseursalons und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Da sich hier Dienstleister und Kunde über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als einem Meter befinden, muss der Dienstleister eine Maske des Typs FFP2 oder Gleichwertiges verwenden. Das Personal und auch der Kunde müssen fieberfrei sein, was an Ort und Stelle erhoben wird. Beide müssen Einweghandschuhe verwenden.

Handwerk, Industrie und Bauwesen:

Die produktiven Tätigkeiten sind bereits generell zugelassen, auf Baustellen wird schon gearbeitet. Die allgemeinen Vorgaben des Gesetzes finden auch in diesem Bereich Anwendung. Im Sinne des neuen Landesgesetzes wird künftig nach drei Zonen unterschieden, einer grünen Zone (Arbeit im Freien in einem Abstand von mehr als drei

Metern zwischen den Arbeitenden, Betriebsfahrzeug mit einem Mitarbeiter), einer gelben Zone (teilweise überdachter, gut durchlüfteter Bereich mit mindestens einem Meter Abstand, Betriebsfahrzeug mit mehreren Mitarbeitern) und einer roten Zone (Arbeit in unbelüfteten Innenräumen, Corona-Verdachtsfall eines Mitarbeiters). Außer in der grünen Zone gilt überall eine Mundschutzpflicht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Körpertemperatur jedes Arbeiters täglich vor Betreten der Baustelle zu messen oder sich die Fieberlosigkeit per Eigenerklärung bestätigen zu lassen. Zudem gelten Desinfektionspflichten für die Arbeiter und für die Baustellentoiletten.

Gastronomie startet am 11. Mai:

Mit 11. Mai kann auch die Gastronomie neu starten. In Restaurants und Bars dürfen sich nicht mehr Gäste aufhalten als es Sitzplätze gibt. Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von zwei Metern gewährleistet ist. In einem Haushalt zusammenlebende Personen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind, um die Tröpfcheninfektion zu verhindern. Nur am Tisch kann auf das Tragen eines Schutzes der Atemwege verzichtet werden. Servierkräfte müssen Masken des Typs FFP2 verwenden. Die Desinfektion der Hände ist vor und nach der Benützung der Toilette verpflichtend.

Beherbergungsbetriebe starten am 25. Mai:

Bei Beherbergungsbetrieben gilt auf Gemeinschaftsflächen die 1/10-Regel, außer in den Speisesälen. Schwimmbäder dürfen öffnen, Hallenbäder und Saunen allerdings nicht – außer es handelt sich beim Betrieb um eine so genannte "Covid-Protected-Area", wo alle Mitarbeiter und Gäste auf Covid-19 getestet werden. Wer sich am Buffet bedient, muss Mund und Nase bedecken.

Sehen Sie sich bitte das Landesgesetz 8. Mai 2020 an, insbesondere in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit.

Meran, am 8. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA